

Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. September 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Reddelich umfasst die Orte Reddelich und Brodhagen, wobei Ortsteilvertretungen nicht gebildet werden.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone; und der Umschrift: • GEMEINDE REDDELICH • LANDKREIS ROSTOCK • und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.
- (3) Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.
- (4) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.
- (5) Das Führen des Dienstsiegels bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragezeit vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung; Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragezeit kann auf dreißig Minuten begrenzt werden.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen bei:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - c) Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes,
 - d) Vermögensveräußerungen nach § 56 KV M-V.
- (3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht während der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Gemeindevertreter an. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu bestimmen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:
- a) Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € (brutto) bis 20.000 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bis 2.000 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.
 - b) über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren, wenn das voraussichtliche Auftragsvolumen folgende Wertgrenzen überschreitet:
 1. bei Bauleistungen über 55.000 € (brutto) bis 100.000 € (brutto)
 2. bei Liefer- und Dienstleistungen über 15.000 € (brutto) bis 50.000 € (brutto)
 3. bei freiberuflichen Leistungen über 15.000 € (brutto) bis 50.000 € (brutto)
 - c) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von zehn Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000 € (brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 € bis 5.000 € (brutto) je Ausgabefall,
 - d) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 € (brutto).
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen von 100 € bis 1.000 € (brutto).
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (3) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

- (6) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- a) **Hauptausschuss** nach § 4 dieser Satzung;
mit den Aufgabenbereichen: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
 - b) **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt**
mit den Aufgabenbereichen: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Angelegenheiten der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
 - c) **Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport**
mit den Aufgabenbereichen: Sozial- und Gesundheitswesen; Kultur- und Gemeinschaftswesen; Kindertagesstättenförderung; Sportentwicklung; und Jugendarbeit
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, mit Ausnahme des Hauptausschusses, öffentlich. Der § 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:
- a) Verträge die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.
 - b) über die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € (brutto) oder bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 € (brutto) monatlich halten
 - c) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € (brutto) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1000 € (brutto) pro Monat können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform
 - d) über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. a), wenn das voraussichtliche Auftragsvolumen die dortigen Wertgrenzen unterschreitet.
 - e) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von zehn Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.000 € (brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.000 € (brutto) je Ausgabefall,
 - f) die Verfügung von Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 1.500 € (brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 € (brutto).
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über:
- a) die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 € (brutto).
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der

- Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € (brutto) können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 € (brutto).
 - (5) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über:
 - a) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB,
 - b) Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach §§ 24 ff BauGB.
 - (6) Zu den Entscheidungen nach Absatz 5a und 5b muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.440 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über drei Monate hinausgeht.
- (2) Die erste Stellvertretung des Bürgermeisters erhält monatlich 288 €, die zweite Stellvertretung monatlich 144 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine Stellvertretung, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld gezahlt, Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150 € jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Zusätzlich kann der Aushang über die Homepage des Amtes www.amt-doberan-land.de auf der Hauptseite erfolgen. Dieser Aushang hat informatorischen Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in der Alten Dorfstraße 2 in 18209 Reddelich, vor dem Gemeindehaus und in Brodhagen, Dorfstraße 27.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt vierzehn Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des

Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude des Amtes (Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Bad Doberan-Land (Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt vierzehn Tage. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen im Femininum, Maskulinum oder im Neutrum-Plural verwendet werden, gelten diese für jedwede Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. Mai 2021 außer Kraft.

Reddelich, den 21.11.24



Elmer

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 21.11.24



abzunehmen am: 06.12.24

Elmer

Bürgermeister

abgenommen am: - Siegel -

Elmer

Bürgermeister